

Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten

Änderung vom 24. Februar 2011

GS 37.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Vereinbarung vom 13. Oktober 1998¹ über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten wird wie folgt geändert:

Titel

Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten

§ 1 Zweck

Mit dieser Vereinbarung wird die Beitragsleistung der Vertragsparteien an Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW geregelt.

§ 2 Berechtigte

¹ Beiträge an Fahrten bei anerkannten Transportunternehmungen können von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten beansprucht werden, wenn sie Wohnsitz in Basel-Landschaft oder Basel-Stadt haben und wenn sie aufgrund einer dauerhaften Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht selbstständig benutzen können.

² Die Anspruchsberechtigung ist durch ein Arztzeugnis auszuweisen.

³ Beiträge werden nur an Fahrten ausgerichtet, für die kein anderer Kostenträger aufkommt.

⁴ Behinderte Erwachsene und mobilitätseingeschränkte Betagte, welche ein eigenes Auto besitzen, an welches Beiträge einer Sozialversicherung geleistet wurden und das sie selbstständig lenken können, sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Fahrten, die aus gesundheitlichen Gründen in Anspruch genommen werden.

¹ GS 33.620, SGS 480.111

⁵ Die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten sowie der ausgerichtete Beitrag an Fahrten für eine anspruchsberechtigte Person kann limitiert werden. Die Koordinationsstelle legt die Kriterien fest.

⁶ In Härtefällen können zusätzliche Fahrten bewilligt werden. Dafür wird die Gesamtsituation der bzw. des Gesuchstellenden, insbesondere deren bzw. dessen Einkommens- und Vermögenssituation, berücksichtigt.

§ 3 Absatz 1

¹ Zur Organisation und Durchführung besteht eine Koordinationsstelle Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten beider Basel (Koordinationsstelle).

§ 4 Aufgaben

¹ Der Koordinationsstelle werden folgende Kompetenzen und Aufgaben übertragen:

- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen mit dem Ziel, das Bedürfnis an Fahrten bestmöglich zu befriedigen;
- Überprüfung der Qualität;
- Regelung der Verteilung der Beiträge;
- Überprüfung der Arztzeugnisse und Ausstellung eines Ausweises über die Anspruchsberechtigung;
- Budgetierung der Kantonsbeiträge.

² Die Koordinationsstelle wird in der operativen Umsetzung durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 5 Finanzierungsbeiträge

¹ Die Vertragsparteien leisten einen Beitrag in Höhe von maximal 2'600'000 Franken jährlich.

² Die Koordinationsstelle erstattet der zuständigen Direktion/dem zuständigen Departement jährlich Bericht über die Menge und Qualität der durchgeführten Fahrten und die Jahresrechnung.

³ Die Koordinationsstelle wertet alle vier Jahre aus, ob die Beitragsleistung der Vertragsparteien weiterhin nachhaltig und wirtschaftlich ist.

§ 6 Kostenverteilung

¹ Die Kosten werden gemäss einem Schlüssel auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Der Schlüssel für die Vertragsparteien wird unter Ausschluss der Leerfahrtenkilometer nach der Formel berechnet:

(Km von Fahrberechtigten ohne Leerfahrten aus BL bzw. BS in%) plus (Zahl der Fahrberechtigten aus BL bzw. BS in%) geteilt durch 2 = Kantonsanteil.

² Der Schlüssel ist jeweils für zwei Jahre, beginnend mit den Jahren 1999/2000, gültig. Die Koordinationsstelle berechnet den Schlüssel jedes zweite Jahr neu.

II.

Diese Änderung tritt am \$ in Kraft.

Liestal, 24. Februar 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin